

## **1 Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV)**

### **1.1 Ausgangslage**

Nach Beschluss des Parlaments vom 22. März 2013 zur Agrarpolitik 2014-2017 (AP 2014-2017) wird Art. 48 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) wie folgt ergänzt:

Art. 48 Abs. 2<sup>bis</sup> Die Zollkontingentsanteile bei Fleisch von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung werden zu 40 Prozent nach der Zahl der geschlachteten Tiere zugeteilt. Davon ausgenommen ist das Koscher- und Halalfleisch.

Betroffen von der Änderung ist das Teilzollkontingent Nr. 5.7 „Übriges“ nach Art. 14 der Schlachtviehverordnung (SV; SR 916.341), dessen Verteilung neu geregelt werden muss.

Bei der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen zu Art. 48 Abs. 2<sup>bis</sup> LwG auf Verordnungsstufe wurde Wert darauf gelegt, dass die vorhandenen Instrumente, in erster Linie die Tierverkehrsdatenbank TVD, bei der Umsetzung optimal miteinbezogen werden. So können Synergien genutzt werden. Das Verfahren des Gesuchstellens und der Zuteilung der Kontingentsanteile soll möglichst einfach sein, wenig kosten und trotzdem einen konsequenten Vollzug gewährleisten. Vor der Anhörung sind verschiedene Umsetzungsvarianten eingehend geprüft worden. Die nachfolgend beschriebene Umsetzungsvariante erfüllt die Vorgaben aus Sicht der Vollzugsbehörden am besten.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017 hat das damalige Eidg. Volkswirtschaftsdepartement im erläuternden Bericht vom 23. März 2011 u.a. Folgendes festgestellt: „Im Zusammenhang mit den Kälbermärkten sind jedoch Änderungen auf Verordnungsstufe in Betracht zu ziehen. Überprüft werden muss insbesondere der Ablauf der Kälbermärkte sowie grundsätzlich die Notwendigkeit von Kälbermärkten. Das BLW hat die betroffenen Kreise in der Zwischenzeit verschiedentlich aufgefordert, insbesondere auch die Kälber auf öffentlichen Märkten richtig zu versteigern, wie es in Gesetz und Verordnung vorgesehen ist. Die Inspektionsstelle des BLW hat im Frühjahr 2013 auf vier Kälbermärkten unangemeldete Kontrollen durchgeführt. Dabei stellte sie fest, dass beim überwiegenden Teil der aufgeführten Kälber der Käufer schon vor dem Markt bestimmt war, und somit keine Ersteigerung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 LwG stattfand.“

Die Qualitätseinstufung von lebenden Schlachtkälbern ist äusserst anspruchsvoll. Schlachtkälber werden deshalb ausschliesslich aufgrund der Taxation der Schlachtkörper gehandelt. Folglich hat der Bundesrat die Schlachtviehverordnung bereits am 26. Oktober 2011 geändert und beschlossen, dass ab dem 1. Januar 2012 die Qualität von Schlachtkälbern auf öffentlichen Märkten nicht mehr eingestuft werden muss. Seitdem ist es nicht mehr möglich, für jedes einzelne Schlachtkalb einen verlässlichen Schatzungspreis festzulegen, was wiederum eine Versteigerung mit einem bekannten Mindestpreis verunmöglicht.

### **1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

#### *Zuteilung der Kontingentsanteile*

Die Verteilung des Teilzollkontingents Nr. 5.7 wird neu geregelt. 40 Prozent der Kontingentsanteile der in der SV festgelegten Fleisch- und Fleischwarenkategorien Nr. 5.71-5.75 sollen nach der Zahl der geschlachteten Tiere zugeteilt werden. Dementsprechend werden bei diesen Fleisch- und Fleischwarenkategorien weniger Kontingentsanteile versteigert. Die neue Verteilung ist in Tabelle 1 dargestellt.

Die Verteilung der Kontingentsanteile nach der Zahl der auf überwachten öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere ändert sich grundsätzlich nicht. Wie bisher wird ein Anteil von 10 Prozent an den Kontingentsanteilen der Fleisch- und Fleischwarenkategorien Nr. 5.71 und Nr. 5.74 so verteilt. Für die Zuteilung von Kontingentsanteilen der Fleisch- und Fleischwarenkategorie 5.71

können jedoch ab dem 1. Juli 2014 nur noch ersteigerte Tiere der Rindviehgattung angerechnet werden, die im Zeitpunkt der Ersteigerung älter als 160 Tage alt waren.

Die Verteilung der übrigen Teilzollkontingente ändert nicht. Die Teilzollkontingente Nr. 5.1 (luftgetrocknetes Trockenfleisch), Nr. 5.2 (Rindfleischkonserven), Nr. 5.3 (Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung), Nr. 5.4 (Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung), Nr. 5.5 (Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung) und Nr. 5.6 (Halalfleisch von Tieren der Schafgattung) werden wie bisher zu 100 Prozent versteigert. Dies gilt auch für die Fleisch- und Fleischwarenkategorie Nr. 5.76, wobei nur noch die Schlachtnebenprodukte von Tieren der Schweinegattung enthalten sind. Bei der Fleischwarenkategorie Nr. 5.77 wird wie bisher auf eine Verteilung verzichtet, weshalb alle Einfuhren innerhalb des Kontingents erfolgen dürfen.

Tabelle 1 *Neue Verteilung der Kontingentsanteile des Teilzollkontingents Nr. 5.7 „Übriges“*

<b>Einfuhrmengen der Fleisch und Fleischwarenkategorien</b>	<b><u>Versteigertes</u> Anteil</b>	<b><u>Anteil „nach der Zahl der geschlachteten Tiere“</u></b>	<b><u>Anteil „nach der Zahl der ersteigerten Tiere“</u></b>
<b>Nr. 5.71:</b> Fleisch und Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindviehgattung ohne zugeschnittene Binden	50%	40%	10%
<b>Nr. 5.72:</b> zugeschnittene Rindsbinden; als zugeschnittene Rindsbinden gelten zugeschnittene Eckstücke, Unterspälten und runder Mocken (Fische)	60%	40%	-
<b>Nr. 5.73:</b> Fleisch und Schlachtnebenprodukte von Tieren der Pferdegattung	60%	40%	-
<b>Nr. 5.74:</b> Fleisch und Schlachtnebenprodukte von Tieren der Schafgattung	50%	40%	10%
<b>Nr. 5.75:</b> Fleisch und Schlachtenprodukte von Tieren der Ziegengattung	60%	40%	-
<b>Nr. 5.76:</b> Schlachtnebenprodukte von Tieren der Schweinegattung	100%	-	-
<b>Nr. 5.77:</b> Pâté, Fleischgranulat zur Suppen- und Saucenherstellung sowie genusstaugliche Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung für die Tiernahrungskonservenindustrie und für die Herstellung von Gelatine	-	-	-

#### *Öffentliche Kälbermärkte*

Ab dem 1. Juli 2014 sollen die Schlachtkälbermärkte und die Berechtigung für Kontingentsanteile für die Fleisch- und Fleischwarenkategorie Nr. 5.71 (Fleisch und Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindviehgattung ohne zugeschnittene Binden) entkoppelt werden. Ab demselben Datum soll die mit dem Vollzug beauftragte Organisation für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von öffentlichen Märkten für Kälber, d.h. für Tiere der Rindviehgattung bis zu einem Alter von 160 Tagen, vom Bund keine Abgeltung mehr erhalten.

### 1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

#### *Ingress*

Im Ingress werden diejenigen Gesetzesartikel aufgelistet, die die Kompetenz zur Umsetzung an den Bundesrat delegieren. Unter anderem enthält der neue Art. 48 Abs. 2<sup>bis</sup> LwG keine Kompetenzdelegation an den Bundesrat, dieser Artikel wird deshalb nicht aufgelistet. Art. 23 Abs. 1 LwG wird nicht mehr aufgeführt, da alle Regelungen dazu aufgehoben wurden.

#### *Ersatz von Ausdrücken*

Mit der Totalrevision der Agrareinfuhrverordnung (AEV; SR 916.01) vom 26. Oktober 2011 wurden einige Ausdrücke sprachlich angepasst. Im Rahmen der vorliegenden Revision der Schlachtviehverordnung werden diese Ausdrücke übernommen, insbesondere der Begriff „Kontingentsanteilsberechtigte“ gemäss der Definition in Art. 12 AEV.

Der Begriff „Bundesamt“ wird in der gesamten Verordnung durch „Bundesamt für Landwirtschaft“ bzw. die Abkürzung „BLW“ ersetzt.

#### *Art. 2 Abs. 2 Bst. e und f*

Da ab dem 1. Juli 2014 die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von öffentlichen Märkten für Kälber nicht mehr vom Bund in Auftrag gegeben und abgegolten werden soll, wird der Buchstabe f obsolet. Buchstabe e wird deshalb sprachlich angepasst.

#### *Art. 6 Abs. 1 erster Satz*

Nur noch Tiere der Rindviehgattung ab einem Alter von 161 Tagen sollen auf überwachenden, öffentlichen Märkten gehandelt werden. Die Alterskategorie „bis 160 Tage alt“ fällt weg. Sie entspricht der Alterskategorie, die neu im Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV, SR 910.91) ab dem 1. Januar 2014 definiert sein wird, wenn die LBV im Rahmen des Verordnungspakets mit den Ausführungsbestimmungen zur AP 2014-2017 geändert wird.

#### *Art. 14 Abs. 2*

Die Fleisch- und Fleischwarenkategorie Nr. 5.73 wird mit den Schlachtnebenprodukten von Tieren der Pferdegattung ergänzt, die bisher zur Fleisch- und Fleischwarenkategorie 5.76 gehörten.

Die Fleisch- und Fleischwarenkategorie Nr. 5.75 wird mit den Schlachtnebenprodukten von Tieren der Ziegengattung ergänzt, die bisher zur Fleisch- und Fleischwarenkategorie 5.76 gehörten.

Die Fleisch- und Fleischwarenkategorie Nr. 5.76 enthält nur noch die Schlachtnebenprodukte von Tieren der Schweinegattung.

Die Bezeichnungen der übrigen Fleisch- und Fleischwarenkategorien bleiben unverändert.

#### *Art. 17 Abs. 1, 2 und 2<sup>bis</sup>*

Die Prozentsätze werden entsprechend dem neuen Art. 48 Abs. 2<sup>bis</sup> LwG angepasst. Siehe dazu auch die Tabelle „Verteilung der Einfuhrmengen des Teilzollkontingents Nr. 5.7 Übriges“ in Ziffer 1.2.

### *3. Abschnitt: Zuteilung der Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere*

Dieser Abschnitt mit den Artikeln 21–23 erfährt gegenüber dem bisherigen Recht sprachliche Anpassungen, damit er kohärent zum neuen Abschnitt 3a ist und verständlicher wird. Ab dem 1. Juli 2014 sollen für die Zuteilung von Kontingentsanteilen der Fleisch- und Fleischwaren-kategorie 5.71 nach der Zahl der ersteigerten Tiere ab überwachten öffentlichen Märkten nur noch Tiere der Rindviehgattung angerechnet werden, die im Zeitpunkt der Ersteigerung älter als 160 Tage sind.

### *3a. Abschnitt: Zuteilung der Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere*

Dieser Abschnitt mit den Artikeln 24, 24a und 24b regelt die Zuteilung von Kontingentsanteilen nach der Zahl der geschlachteten Tiere. Das BLW wird den Kontingentsberechtigten (Gesuchstellerinnen) die prozentualen Kontingentsanteile nach ihrem Anteil an der Zahl aller in der Bemessungsperiode geschlachteten und geltend gemachten Tiere je Tiergattung verfügen. Dabei wird das BLW die in der TVD am 31. August vor der Kontingentsperiode eingetragenen Angaben verwenden.

Die Gesuchstellung ist in zwei verschiedene Prozesse unterteilt:

1. Gesuch für Kontingentsanteile „nach der Zahl der geschlachteten Tiere“ in der TVD stellen
2. Beim Melden der Schlachtung können die Schlachtbetriebe die Kontingentszuteilung mittels Angabe einer zusätzlichen TVD-Nummer zuweisen.

Diese zwei Prozesse sind nachfolgend zum besseren Verständnis im Detail beschrieben.

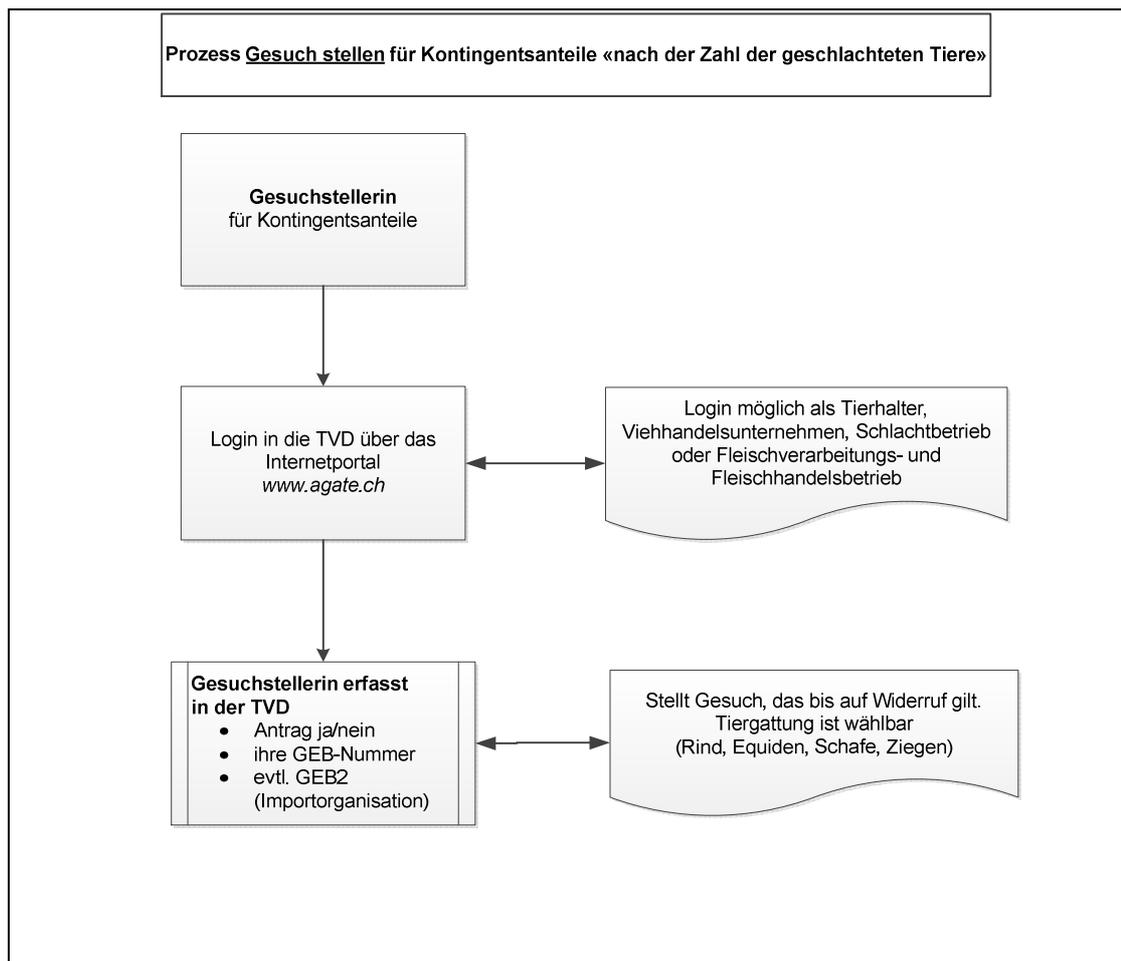
Gesuch für Kontingentsanteile „nach der Zahl der geschlachteten Tiere“ stellen

Kontingentsanteilsberechtig sind die Schlachtbetriebe. Sie können ihre Zahl geschlachteter Tiere ganz oder teilweise an Tierhalter und Tierhalterinnen nach Art. 11a der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV, SR 910.91) sowie an Viehhandelsunternehmen, Schlachtbetriebe, Fleischverarbeitungs- und Fleischhandelsbetriebe nach Art. 6 Bst. o Ziffer 1 und 3 der Tierseuchenverordnung zuweisen. Als Gesuchstellerin können damit die erwähnten natürlichen und juristischen Personen auftreten, die eine Genealeinfuhrbewilligung (GEB) nach Art. 1 AEV und eine TVD-Nummer nach Art. 2 Bst. e der Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank vom 26. Oktober 2011 (TVD-Verordnung, SR 916.404.1) besitzen. Eine GEB-Nummer kann auf [www.import.blw.admin.ch](http://www.import.blw.admin.ch) beantragt werden. Die TVD-Nummer ist bei den kantonalen Koordinationsstellen für den Adressenabgleich erhältlich. Eine Liste dieser Stellen ist auf [www.agate.ch](http://www.agate.ch) unter den Informationen zur TVD zu finden.

Das Gesuch für Kontingentsanteile können Berechtigte in ihrem eigenen Agate-Account ([www.agate.ch](http://www.agate.ch)) in der TVD stellen. Dieses persönliche Internet-Formular ist die einzige Möglichkeit, das Gesuch zu stellen. Gesuche gelten je Tiergattung und bis auf Widerruf. Sie müssen also nicht jedes Mal erneuert werden, wenn eine neue Bemessungsperiode beginnt, sondern verlängern sich automatisch.

Im Gesuch muss die Gesuchstellerin ihre GEB-Nummer und ihre TVD-Nummer angeben. Bei Bedarf kann auch die GEB-Nummer der Importorganisation hinterlegt werden, die das Fleisch effektiv importieren wird. Dies zählt als Meldung einer Vereinbarung zur Ausnützung von Kontingentsanteilen nach Art. 14 AEV.

Abbildung 1 *Gesuch stellen für Kontingentsanteile „nach der Zahl der geschlachteten Tiere“*

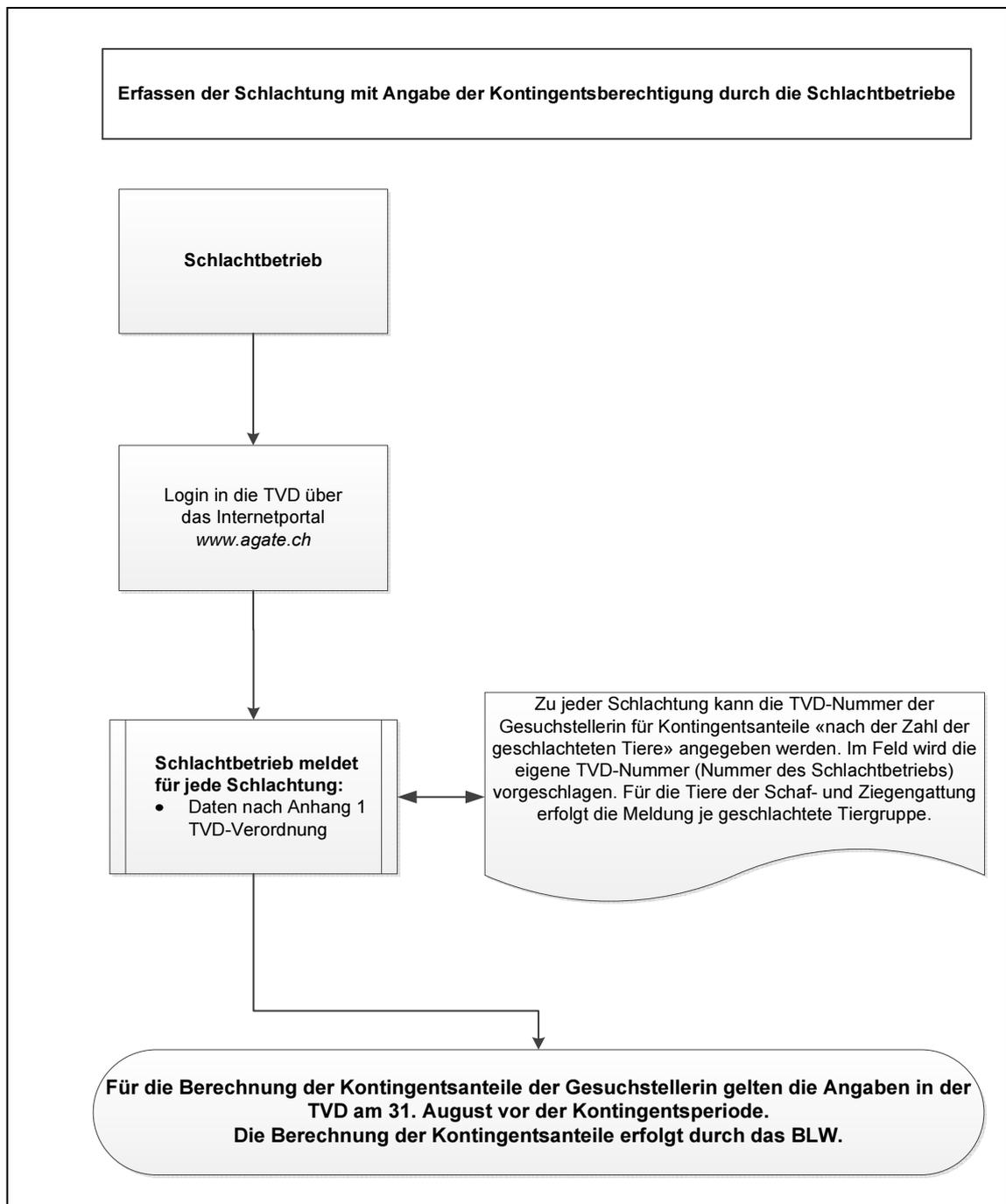


Zuweisen der Kontingentsberechtigung durch Schlachtbetriebe mittels Angabe einer TVD-Nummer

Der Schlachtbetrieb kann bei der Meldung der Schlachtung für jedes von ihm geschlachtete Tier - bei Schafen und Ziegen je Tiergruppe - zusätzlich die TVD-Nummer jener Person erfassen, die die Schlachtung für die Berechnung der Kontingentsanteile geltend machen darf. Der kontingentsanteilsberechtigende Schlachtbetrieb entscheidet also mit dem Melden einer zusätzlichen TVD-Nummer, ob er selbst oder eine andere Person das Gesuch für Kontingentsanteile stellen kann. Eine solche Meldung ist nur elektronisch über die TVD möglich, eine Meldung mit Karte ist ausgeschlossen.

Für die Schlachtbetriebe besteht keine Pflicht, die TVD-Nummer einer Gesuchstellerin bei der Meldung der Schlachtung anzugeben. Die Meldung ist nur notwendig, wenn die Schlachtung für die Zuteilung der Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere berücksichtigt werden soll. Für die Berechnung der Kontingentsanteile durch das BLW gelten die Angaben in der TVD am 31. August vor der Kontingentsperiode.

Abbildung 2 Erfassen der Schlachtung mit Angabe der Kontingentsberechtigung durch die Schlachtbetriebe



*Art. 25 Abs. 1*

Der Artikel wird neu gegliedert und klarer formuliert. Er führte bei Importeuren und im Vollzug bisher immer wieder zu Unsicherheiten. Fehlende statistische Schlüssel haben zudem den Vollzug der Kontingentsbewirtschaftung anhand der Zollanmeldungen erschwert. Das „ex“ vor den meisten Tarifnummern führte immer wieder zu Fragen. Es ist nicht allgemein bekannt, dass damit „aus“ - auf lateinisch „ex“ - gemeint ist, also nur ein Teil der Produkte aus einer Tarifnummer unter die Regelung fällt. Mit der neuen Formulierung kann auf den Ausdruck „ex“ verzichtet werden. Zudem wird klar, welche Produkte zu welchen Tarifnummern gehören können. Die einzige Änderung im Vollzug ist, dass die Einfuhr von Fleischgranulaten für alle Verwendungszwecke innerhalb der Kontingente Nr. 5 und 6 zugelassen wird.

*Art. 30 Übergangsbestimmungen für die Zuteilung der Kontingentsanteile im Jahr 2014*

Die Verwaltungsänderung soll gleichzeitig mit der Änderung des Landwirtschaftsgesetzes am 1. Januar 2014 in Kraft treten. Die Kontingentsanteile für das Jahr 2014 können jedoch in erster Linie aus technischen Gründen (Anpassungen in der TVD) nicht nach den neuen Regelungen verteilt werden. Damit alle nötigen Daten ab Beginn in der Tierverkehrsdatenbank erfasst werden können, wird die Bemessungsperiode für die Verteilung von Kontingentsanteilen „nach der Zahl der geschlachteten Tiere“ für die Kontingentsperiode 2015 auf ein halbes Jahr verkürzt. Die Periode dauert somit vom 1. Januar bis 30. Juni 2014.

*Inkrafttreten*

Grundsätzlich sollen die Änderungen gleichzeitig mit der Änderung des Landwirtschaftsgesetzes am 1. Januar 2014 in Kraft treten. Weil für auf öffentlichen Märkten ersteigerte Tiere nach geltendem Recht eine Bemessungsperiode läuft (1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014), können die Änderungen, die die öffentlichen Märkte betreffen, erst auf den 1. Juli 2014 in Kraft treten.

*Änderung bisherigen Rechts*

Damit auch Fleischverarbeitungs- und Fleischhandelsbetriebe ein Gesuch für die Zuteilung von Kontingentsanteilen nach der Zahl der geschlachteten Tiere stellen können, wird die Definition der Tierhaltung mit „Fleischverarbeitungs- und Fleischhandelsbetrieben“ ergänzt. Diese Betriebe müssen sich bei den Kantonen in der Tierverkehrsdatenbank registrieren lassen. Wird an der Berechtigung gezweifelt, kann das Handelsregister konsultiert werden.

**1.4 Auswirkungen**

## 1.4.1 Bund

Der Bund wird ab dem Jahr 2015 pro Jahr schätzungsweise 37 Millionen Franken weniger aus der Versteigerung von Kontingentsanteilen Fleisch einnehmen. Der Bundesrat hat in der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014-2017 darauf hingewiesen, dass bei einer Wiedereinführung einer Form von Inlandleistung die Mindereinnahmen aus der Versteigerung bei den Ausgaben der Land- und Ernährungswirtschaft kompensiert werden.

Der Bundesrat wird deshalb dem Parlament im Rahmen der Budget- und Finanzplanung beantragen, dass die Mindereinnahmen durch die Wiedereinführung der Inlandleistung bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen, bei den Inlandbeihilfen Schlachtvieh und Fleisch, bei den Infrastrukturbeiträgen im Berggebiet und bei der Entschädigung an private Organisationen Schlachtvieh und Fleisch kompensiert werden. Deshalb sollen die Kredite A2310.0490 Direktzahlungen, A2310.0147 Beihilfen Viehwirtschaft und A2111.0122 Entschädigung an private Organisationen Schlachtvieh und Fleisch ab dem Budget 2015 um insgesamt 37 Millionen Franken gesenkt werden.

Es entsteht im BLW ein zusätzlicher personeller Aufwand bei der Verteilung der Zollkontingente bei Fleisch im Umfang von rund 20 Stellenprozenten.

Für die technische Umsetzung auf Seiten des Bundes für die Zuteilung der Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere (Anpassung der EDV des Bundes ohne die technischen Anpassungen in der Tierverkehrsdatenbank) wird mit einmaligen, zusätzlichen EDV-Kosten von rund 150'000 Franken gerechnet.

Ab dem 1. Juli 2014 entfällt die Entschädigung des Bundes an die Auftragnehmerin der Vollzugsaufgaben nach Art.26 SV für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von jährlich rund 280 Kälbermärkten. Dadurch wird der Bundeshaushalt um jährlich mindestens 200'000 Franken entlastet.

#### 1.4.2 Kantone

Neuerfassung der Fleischverarbeitungs- und Fleischhandelsbetriebe in die Tierverkehrsdatenbank.

#### 1.4.3 Volkswirtschaft

Keine.

### 1.5 Kompatibilität mit dem internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

### 1.6 Inkrafttreten

Die Änderungen sollen am 1. Januar 2014 in Kraft treten. Ausgenommen davon sind die Änderungen von Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben e und f, 6 Absatz 1 erster Satz und 22 Absatz 1, welche erst am 1. Juli 2014 in Kraft treten.

### 1.7 Rechtliche Grundlagen

Die Änderungen ergeben sich gestützt auf den neuen Artikel 48 Absatz 2<sup>bis</sup> im Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1).